

1521/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1669/J der Abgeordneten Ing. Wolfgang Nußbaumer und Genossen vom 13. Dezember 1996, betreffend Teilnahme Österreichs an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1.1.1999, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:  
Zu 1:

Zunächst ist zu bemerken, daß die österreichische Finanzpolitik schon seit langem unter ähnlichen Bedingungen, wie sie in der WWU gegeben wären, mit Verzicht auf eigenständige geldpolitische Maßnahmen operiert. Weiters ist zu beachten, daß - im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung - auch in der WWU ein Handlungsspielraum für die nationale Fiskalpolitik vorhanden sein wird, der jedoch nach oben hin eine Begrenzung bezüglich der Neuverschuldung erfährt.

Eine der wesentlichen Aufgaben der Fiskalpolitik ist es, konjunkturpolitische Impulse zu setzen. Dies ist im Rahmen der mittelfristigen Ziele des "Paktes für mehr Stabilität und Wachstum" und auch im Rahmen der mittelfristigen Budgetpolitik der Bundesregierung durchaus möglich, und sogar besser möglich, als dies ohne konsolidierungsorientierte Fiskalpolitik der Fall wäre.

Zu 2:

Die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank wird ebenso, wie derzeit jene der OeNB, keine direkten Auswirkungen auf die Fiskalpolitik haben. Sowohl die Geld- als auch die Fiskalpolitik werden darauf abzielen, einen stabilitätsorientierten Wachstumskurs zu verfolgen bzw. zu stützen.

Zu 3:

Der "Pakt für mehr Stabilität und Wachstum" beschränkt die Fiskalpolitik lediglich insofern, als eine übermäßige bzw. exzessive Neuverschuldung nicht zulässig wäre. Diese Zielsetzung stimmt durchaus mit der Ausrichtung der mittelfristigen Budgetpolitik der Bundesregierung überein.

Zu 4:

Der "Pakt für mehr Stabilität und Wachstum" verbietet keine finanzpolitischen Maßnahmen, sondern sanktioniert lediglich exzessive Defizite, die nicht innerhalb einer gewissen Frist beseitigt werden. Im übrigen verweise ich auf meine Antworten auf die Fragen 1 und 2.

Zu 5:

In der dritten Stufe der WWU wird es verschiedene Mechanismen geben, die eine finanzielle Solidarität, wie sie in der Anfrage zum Ausdruck kommt, ausschließt-

- a) Die Mitgliedstaaten können nicht dazu verpflichtet werden, die Schulden eines anderen Mitgliedstaates zu übernehmen ("No-bail-out"-Klausel gemäß Art. 104b EU-V).
- b) Die EZB darf gemäß Art. 104 und 104a EU-V die öffentlichen Schulden eines Mitgliedstaates nicht übernehmen oder öffentlichen Gebietskörperschaften einen bevorrechtigten Zugang zu Kreditfazilitäten des EZSB gewähren, bzw. die öffentlichen Schulden nicht im Wege von Inflation aufgrund des EZB-Primats der Geldwertstabilität monetisieren.
- c) Der "Pakt für mehr Stabilität und Wachstum" soll verhindern, daß Zinsen-Schulden-Spiralen in Gang gesetzt werden, die zu untragbaren öffentlichen Schuldenständen führen.
- d) Sollte die öffentliche Schuldenlast eines Mitgliedstaates nicht mehr tragbar erscheinen bzw. die Tendenz hierzu aufweisen, werden die Finanzmärkte diese Länder mit höheren Zinsprämien und Kreditrationierungen sanktionieren.

Zu 6:

Die Integrationsfortschritte seit Bestehen der Europäischen Gemeinschaft sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß im Vertrag keine Austrittsklausel vorgesehen ist. Damit war von Anfang an eine gewisse Stabilität in den politischen Rahmenbedingungen gegeben und eine schrittweise Annäherung in den verschiedenen Gemeinschaftsbereichen möglich. Was die Wirtschafts- und Währungsunion betrifft, so würde die Einfügung einer Austrittsklausel die Festlegung unwiderruflich fester Wechselkurse, wie dies in Art. 1091 EU-V vorgesehen ist, de facto unmöglich machen. Die Folge wäre, daß auch weiterhin ein erheblicher Unsicherheits-spielraum für die Volkswirtschaften der EU bliebe und die positiven Effekte der WWU auf Investitionen, Wachstum und Beschäftigung entsprechend geringer ausfallen würden.

Zu 7:

Mit der weitgehenden Verwirklichung des Binnenmarktes am 1.1.1993 sind die Voraussetzungen für die WWU im wesentlichen bereits geschaffen worden. In einzelnen Politik-bereichen werden aber dennoch weitere Integrationsschritte erforderlich sein, wie beispielsweise in der Steuerpolitik.

Zu 8:

Ich gehe davon aus, daß die dritte Stufe der WWU, wie vorgesehen, am 1.1.1999 in Kraft treten wird.

Zu 9. :

Es wird sich auch in der dritten Stufe der WWU nichts am Wert von Spareinlagen ändern. Die Spareinlagen werden in der dritten Stufe der WWU in Euro umgerechnet werden, somit in Österreich als auch im gesamten Euro-Gebiet denselben realen Wert wie vorher aufweisen. Die auf Preisstabilität verpflichtete EZB wird, wie jetzt die OeNB, im gesamten Euro-Gebiet gewährleisten, daß die innere Stabilität durch niedrige Inflationsraten aufrecht-erhalten bleibt.

Zu 10:

Die Einhaltung der Konvergenzkriterien laut EU-Vertrag und der "Pakt für mehr Stabilität und Wachstum," sichern einen 'harten' Euro.

Angebot und Nachfrage nach Anleihen, und damit der langfristige Zinssatz, werden durch viele Faktoren bestimmt, so u.a. durch Inflationserwartungen der Anleger und die Geldpolitik der europäischen Notenbanken, bzw. ab 1. 1. 1999 der Europäischen Zentralbank.

Die Erwartungen der Finanzmärkte sind bekanntlich nur schwer vorhersehbar, es kann aber davon ausgegangen werden, daß Erwartungen über Zinsänderungen bereits jetzt vorweggenommen sind und sich in den aktuellen Zinssätzen widerspiegeln. -

Zu 11:

Aus meiner Sicht wird sich zunächst ein nahezu einheitlicher europäischer Zinssatz für vergleichbare Anlagen herausbilden. Nach einer kurzen Übergangszeit sollte es aufgrund der weiter fortschreitenden Konvergenz auf allen Gebieten und der dann vorhandenen Transparenz und Liquidität der europäischen Finanzmärkte einen einheitlichen europäischen Zinssatz geben. Ich erwarte durch den Wegfall des Wechselkursrisikos in der WWU keinen Anstieg des Zinsniveaus für Österreich.

Zu 12.

Mit der Verwirklichung der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ist aufgrund des Wegfalls von Wechselkursschwankungen, der Reduktion von Transaktionskosten und Unsicherheiten ein wirtschaftlicher Wachstumsimpuls zu erwarten. Für Österreich dürfte sich kurzfristig insbesondere die Wettbewerbsposition gegenüber typischen Abwertungsländern verbessern. Diese Faktoren sollten über die erhöhte wirtschaftliche Dynamik auch positiv auf den Arbeitsmarkt wirken und die Beschäftigung insgesamt erhöhen. Die wesentliche Voraussetzung für das Lukrieren der wirtschaftlichen Vorteile der dritten Stufe der WWU stellt das Funktionieren der flexiblen Lohnbildung dar. Die Bedeutung der Lohnbildung als Instrument der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der Abfederung von nationalen Konjunkturentwicklungen wird sich erhöhen. Österreich hat hier besonders gute Startbedingungen. Detaillierte Studien zu sektoralen Auswirkungen nach Verwirklichung der dritten Stufe der WWU liegen derzeit nicht vor. Wie mir berichtet wird, beschäftigen die Banken Spezialisten für die Bewältigung der Umstellung. Für diesen Bereich ist zu erwarten, daß in einer ersten Phase der höchste Anpassungsbedarf durch den teilweisen Wegfall des Devisen- und Valutengeschäftes zu erwarten ist. Ich bin aber der Überzeugung, daß sich der Sektor auf die neue Situation einstellt und - ebenso wie in anderen Ländern der voraussichtlichen Euro-Zone - neue Geschäftsfelder erschließen wird .

Zu 13.:

Ein optimaler Währungsraum liegt vor, wenn die beteiligten Länder über Anpassungsmechanismen verfügen, die trotz Aufgabe der Wechselkursflexibilität und der geldpolitischen Autonomie die Absorption wirtschaftlicher Schocks ohne zusätzliche Kosten ermöglichen. Der EU-V verlangt eine zweijährige Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des EWS ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaates, um an der dritten Stufe der WWU teilnehmen zu können. Es ist aus meiner Sicht ausreichend, das Vorhandensein von geeigneten Anpassungsmechanismen zu belegen. Die Währungen jener Länder, die schon derzeit eng mit der DM verbunden sind, erfüllen nach Ansicht der meisten Wissenschaftler bereits jetzt die Bedingungen eines optimalen Währungsraumes.

Zu 14:

Österreich und andere EU-Mitgliedstaaten haben durch ihre erfolgreiche Hartwährungspolitik bewiesen, daß eine ausreichend starke Diversifikation der Industrien und die nötige Flexibilität von Preisen und Löhnen gegeben ist. Österreich verfügt im internationalen Vergleich über eine sehr hohe Reallohnflexibilität.

Eine vor kurzem veröffentlichte Binnenmarktstudie der Kommission belegt, daß der Binnenmarkt die Produktdiversifikation in den EU-Staaten verstärkt hat.

Weitere Anstrengungen und höhere Flexibilität der Wirtschaft in den nächsten Jahren sind aber für alle EU-Mitgliedsländer unerlässlich, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit aufrechterhalten zu können.

Zu 15.:

Die angesprochenen direkten Fiskaltransfers sollen sich offensichtlich auf einen europäischen Finanzausgleich beziehen. Durch die Struktur- und den Kohäsionsfonds der EU gibt es bereits jetzt beträchtliche Fiskaltransfers innerhalb der EU. Ein darüber hinausgehender europäischer Finanzausgleich steht derzeit in der EU nicht zur Diskussion. In der Präambel des EU-Vertrages wird von einem "immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker" gesprochen. Laut Art. 2 dieses Vertrages ist es Aufgabe der Gemeinschaft, "den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern". Die österreichische Bevölkerung hat bekanntlich in einer Volksabstimmung diesem Vertrag zugestimmt.

Zu 16:

In der vom Bundesministerium für Finanzen geleiteten Strategiegruppe, der auch die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Justiz, die Sozialpartner sowie in das Börsengeschehen involvierte Personen angehören, wurden diese Fragen schon beraten. Die Grundzüge des beschlossenen Programms sind:

- . Überprüfung der steuerlichen Rahmenbedingungen, wobei eine Gleichstellung der Aktien mit den Rentenwerten bei der Börsenumsatzsteuer angeregt wurde,
- . eine Börsereform, die organisatorisch die Verwaltung der Börse durch eine neu zu gründende Börse Aktiengesellschaft unter Fusion mit der ÖTOB und geschäftsfeldmäßig den Handel mit Ostwerten enthalten soll,
- . die Überlegung weiterer kapitalmarktfördernder Maßnahmen unter Einbeziehung auch möglicher gesellschaftsrechtlicher Änderungen in bezug auf die Erweiterung der Zulässigkeit des Ankaufs eigener Aktien, das Umwandlungsrecht, die mögliche Schaffung einer „kleinen Aktiengesellschaft“ und Übernahmsregelungen, die hostile take overs verhindern oder zumindest erschweren sollten,
- . verstärkte Bankberatung in Richtung Verkauf von Aktienwerten.

Vier Arbeitsgruppen werden die angeführten Problembereiche weiter untersuchen.

Zu 17:

Die angesprochenen Nischen werden von der Wiener Börse bereits geprüft. So sollten beispielsweise Derivate aus Osteuropa an die ÖTOB gebracht werden. Die Wiener Börse plant darüber hinaus ein eigenes Handelssegment für Klein- und Mittelbetriebe.

Zu 18:

In österreichischen Wirtschaftskreisen wird, ähnlich wie in Deutschland, überlegt, sogenannte „unechte Quotenaktien“ einzuführen. Der Unterschied zu echten Quotenaktien liegt darin, daß hier noch ein auf einen bestimmten Gesamtnennbetrag lautendes Grundkapital existiert. Obwohl die diesbezüglichen Überlegungen noch nicht zum Abschluß gekommen sind, sehe ich die darin liegenden Vorteile im Falle der Währungsumstellung auf den Euro. Durch diese Quotenaktien würde das Erfordernis von Kapitalveränderungen, die nur zwecks Erzielung runder Aktiennennbeträge erforderlich wären, bzw. der dadurch entstehende Aufwand entfallen. In der Bundesregierung ist der Bundesminister für Justiz für die Änderung des Aktiengesetzes zuständig.

Zu 19.:

Überlegungen in Richtung auf Erweiterung der Möglichkeiten zum Rückkauf eigener Aktien werden in der unter Punkt 16 erwähnten Arbeitsgruppe angestellt. Ressortmäßig zuständig ist auch hier der Bundesminister für Justiz.

Zu 20.:

Es bestehen keinerlei steuerliche Hemmnisse für eine Veranlagung in Risikokapital. So sind etwa wirtschaftliche Verluste aus Kommanditbeteiligungen grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig. Dividenden und sonstige Erträge aus österreichischen Aktien sind mit dem Kapitalertragsteuerabzug in der Höhe von 25% endbesteuert, wahlweise können sie statt dessen auch mit dem halben Durchschnittsteuersatz versteuert werden.

Junge Aktien sind sonderausgabenbegünstigt; ihre Erträge sind völlig steuerbefreit. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß erst vor relativ kurzer Zeit neue steuerlich geförderte Beteiligungsformen eingeführt worden sind, nämlich die Wohnsparaktien bzw. Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus (Erträge bis 4% bezogen auf das Nominale steuerbefreit, Anschaffungskosten sonderausgabenbegünstigt) sowie die Beteiligungen an Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (Steuerbefreiung für Nominale bis zu 200.000 S jährlich).

Die Einführung neuer steuerlicher Förderungen für Risikokapital erscheint derzeit nicht erforderlich.

Zu 21.:

Aus den Erhebungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) stammenden Daten kann kein derartiger Schluß gezogen werden. Es handelt sich nicht um eine Gegenüberstellung von realwirtschaftlichen und spekulativen, sondern um eine von realwirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen. Die in der Frage vorgenommene implizite Gleichsetzung von finanziellen mit spekulativen Transaktionen ist ökonomisch unrichtig. Sowohl im realwirtschaftlichen als auch im finanziellen Bereich kann es spekulative Transaktionen geben. Ob eine Transaktion spekulativen Charakter aufweist, hängt von den Motiven der daran Beteiligten und nicht von der Art der Transaktion ab. Die gleiche Transaktion - z.B. ein Termingeschäft in Fremdwährung - kann spekulativ oder nicht spekulativ sein. Da die Motive der Transakteure nicht bekannt sind, kann aus den verfügbaren statistischen Daten nicht auf ein bestimmtes Ausmaß an Spekulationen geschlossen werden.

Die Gefahr von Devisenspekulationen vor Festlegung des Teilnehmerkreises an der dritten Stufe der Währungsunion erscheint aus heutiger Sicht gering. Wie in der Konvergenz der Zinsniveaus in den potentiellen Teilnehmerländern, der stabilen Entwicklung der Wechselkurse sowie der erfolgreichen Einbindung der Finnmark und der italienischen Lira in den Wechselkursmechanismus des EWS zum Ausdruck kommt, beurteilen die Finanzmärkte die Einbindung eines relativ großen Länderkreises und den Übergang in die Währungsunion optimistisch. Daraus läßt sich schließen, daß Devisenspekulationen signifikanten Ausmaßes unwahrscheinlich erscheinen. Zusätzlich schaffen institutionelle Regelungen, wie der Stabilitätspakt und das EWS 11, mit dem Euro als Ankerwährung, Sicherheit und wirtschaftliche Glaubwürdigkeit.

Zu 22.:

Eine glaubwürdige Wirtschaftspolitik, eine solide Finanz- und Geldpolitik - sichergestellt durch die Konvergenzkriterien - ,der "Pakt für mehr Stabilität und Wachstum" und eine unabhängige Europäische Zentralbank sowie eine enge geldpolitische Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Notenbanken sind die geeigneten Mittel gegen mögliche Spekulationen auf den Devisen- und Kapitalmärkten.

Jene Länder, die wie Österreich in den letzten Jahrzehnten eine stabilitätsorientierte Wirtschaftspolitik betrieben haben, sind gegen Devisenspekulationen gut geschützt.

Zu 23.:

Langfristig orientierte Kapitalströme zu den effizientesten Anlagemöglichkeiten sind unerläßlich für eine funktionierende, offene Volkswirtschaft. Eine Besteuerung langfristig orientierter Kapitalströme würde zu einem Effizienz- und Wachstumsverlust führen.

Kurzfristige Spekulationsströme, die nicht auf ökonomischen Fundamentaldaten basieren und keine wachstumsfördernde Wirkung haben, können jedoch zu starken Wechselkurschwankungen beitragen.

Eine Besteuerung von Kapitalströmen würde aber nur dann sinnvoll sein, wenn ein weltweit akkordiertes Vorgehen gewährleistet wäre. Ansonsten besteht die Gefahr von Kapitalflucht in jene Länder, die sich einem solchen Übereinkommen nicht anschließen.



Zu 24.:

Die am EWS 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten werden verpflichtet sein, jährlich Konvergenzprogramme vorzulegen, die sich in fiskalischer Hinsicht an den Erfordernissen der Stabilitätsprogramme orientieren.

Zu 25.:

Entsprechend dem Art. 109k (3) findet der Art. 104c (11), der Geldbußen bei mangelnder Berücksichtigung der Ratsempfehlungen bei Bestehen eines übermäßigen Defizits vorsieht, nur für Teilnehmer an der dritten Stufe der WVVU Anwendung. Dementsprechend werden für Nichtteilnehmer an der dritten Stufe der WWU keine Geldbußen auferlegt werden. Dies ist sachlich gerechtfertigt, weil diese Länder die Stabilität der Eurozone nicht gefährden können.

Zu 26. :

Die Gestaltung des EWS 11 zielt darauf ab, die Konvergenz der nicht an der einheitlichen Währung teilnehmenden Mitgliedstaaten zu fördern, um auf diese Weise deren Anstrengungen zur Einführung der einheitlichen Währung zu unterstützen. So ist in diesem Zusammenhang insbesondere vorgesehen, daß die Wechselkurse jener Mitgliedstaaten, die nicht sofort an der Eurozone teilnehmen, je nach Konvergenzfortschritt, durch Verringerung der Bandbreite enger an den Euro angebunden werden. Eine wichtige Grundlage bietet weiters auch Art. 103 EU-V, in dem u.a. die Koordination in wirtschaftspolitischen Fragen sowie die Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Vereinbarkeit mit den wirtschaftspolitischen Zielen der Gemeinschaft durch den Rat geregelt ist.

Zu 27. '

Diese Frage muß man in einem Gesamtkontext sehen. Wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Preissteigerungen, die zu Lasten der Konsumenten gehen, können vor allem in jenen Wirtschaftsbereichen auftreten, wo der Wettbewerb weniger ausgeprägt bzw. die Ortsgebundenheit der Konsumenten sehr groß ist. Daher müssen Überlegungen angestellt werden, wie man dieser Problematik wirkungsvoll begegnen kann. Eine gewisse Art der Preisüberwachung in der sensiblen Umstellungsphase ab dem 1. Jänner 2002 ist daher zu überlegen. Darüber finden derzeit Beratungen statt.

Zu 28.:

Gemäß der politisch bereits beschlossenen Euro-Verordnung gibt es klare Regeln, wann bei der Umstellung auf den Euro auf- oder abgerundet wird. Der Handel wird nicht dazu gezwungen werden, zu seinen Ungunsten abzurunden. Gleichzeitig wird jedoch darauf zu achten sein, daß die Umstellung keinerlei Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Preisniveaus mit sich bringt.

Zu 29.:

Die Frage von Preissteigerungen korreliert sehr stark mit dem Grad an Wettbewerb in einem Wirtschaftszweig. Ist der Wettbewerb in einem Wirtschaftszweig geringer, sind nicht durch Kosten gerechtfertigte Preissteigerungen sehr wahrscheinlich und bringen daher Nachteile für die Konsumenten. Deshalb wird der Markt dort Preissteigerungen verhindern können, wo der Wettbewerb besonders intensiv ist. In Wirtschaftszweigen mit oligopolistischen und monopolistischen Strukturen, bzw. überall dort, wo die Ortsgebundenheit der Konsumenten besonders groß ist, wird der Markt hingegen nicht notwendigerweise für eine entsprechende Disziplinierung sorgen.

Zu 30.:

Der Prozeß der Lohnbildung fällt in die Zuständigkeit der Sozialpartner. Ich ersuche um Verständnis, daß ich daher zu solchen Fragen nicht Stellung nehmen kann.

Zu 31.:

Maßnahmen für eine Preisüberwachung dienen nicht dazu, den Unternehmen zusätzliche Kosten aufzubürden, sondern die Konsumenten vor überhöhten, ungerechtfertigten Preissteigerungen seitens der Unternehmer zu schützen.

Zu 32.:

Der genannte Termin ist Ergebnis umfangreicher Studien und Beratungen. Eine Änderung des Euro-Fahrplanes steht derzeit nicht zur Diskussion.